

§ 0866 ZPO

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein [Grundstück](#) erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

(2) Der [Gläubiger](#) kann verlangen, dass eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

(3) Eine Sicherungshypothek (Absatz 1) darf nur für einen Betrag von mehr als 750 Euro eingetragen werden; [Zinsen](#) bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben [Gläubiger](#) zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.